

## Anfahrtsichtfelder an Straßen – rechtliche Grundlagen

Stand: 03.09.2019

*Im folgenden Text sind Erläuterungen des Zweckverbands KommunalService NordWest zu den zitierten Gesetzestexten und Richtlinien kursiv gedruckt. Innerhalb von Zitaten sind sie zusätzlich in [ ] gesetzt.*

### § 20 (7) Niedersächsisches Straßengesetz NStrG v. 24.09.1980:

Soweit es die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erfordert, kann die Straßenbaubehörde nach Anhörung der Betroffenen anordnen, dass Zufahrten oder Zugänge geändert ... werden.

*Darüber hinaus kann die Gemeinde – unabhängig von früher getroffenen Entscheidungen und insbesondere aufgrund veränderter Verkehre – nachträglich Änderungen an Zufahrten anordnen. Hiervon sind auch Grundstücksflächen betroffen, die einer Zufahrt anliegen und die nicht zum Eigentum der Zufahrt gehören.*

### § 18 (4) Niedersächsisches Straßengesetz NStrG v. 24.09.1980:

Der Erlaubnisnehmer [Träger der Baulast der niederrangigen Straße oder Eigentümer der privaten Zufahrt] hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung [z.B. Zufahrtgenehmigung] entstehen. ...

*Zu den anerkannten Regeln der Technik gehören die Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) und die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt). Über die hier aufgeführten Gesetze und Richtlinien hinaus können Gemeinden weitere Festsetzungen einrichten, z.B. über Bebauungspläne und Satzungen.*

### § 1 (3) Straßenkreuzungsverordnung StrKrVO v. 24.11.1976

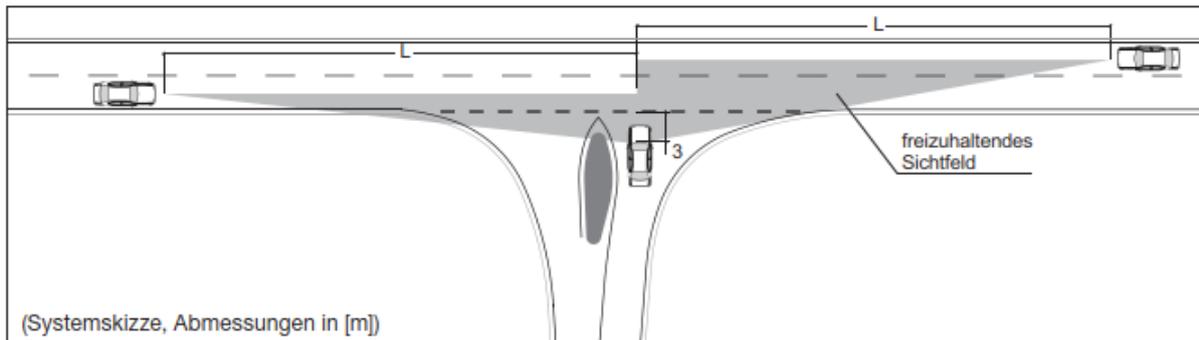
Sichtfelder gehören zur kreuzenden Straße.

*Mit kreuzender Straße ist gemeint*

- *bei gleichrangigen Straßen jede ankommende Straße  
z.B. Gemeindestraße an Gemeindestraße*
- *bei ungleichrangigen Straßen die niederrangige Straße  
z.B. Gemeindestraße an Kreisstraße oder Zufahrt an Gemeindestraße*
- *Privatstraßen oder private Zufahrten an allen öffentliche Straßen*

*In Spielstraßensystemen soll mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Wegen der Kürze des Anhaltewegs bei dieser Geschwindigkeit mit wenigen Metern und aufgrund grundsätzlich gemäß § 1 (1) der StVO vorgeschriebener, ständiger Vorsicht und gegenseitiger Rücksichtnahme verliert hier das Anfahrtsichtfeld an Knotenpunkten innerhalb dieser Systeme an Bedeutung. Erst im Anschluss einer Spielstraße an eine höherrangige Straße finden o.a. Gesetze und Richtlinien wieder Anwendung – also auch bei 30er-Zonen.*

## Auszug aus RAL 2012 – Richtlinie für die Anlage von Landstraßen:



zulässige Höchstgeschwindigkeit	Schenkellänge L gemäß Systemkizze
30 km/h	30 m
40 km/h	50 m
50 km/h	70 m
60 km/h	85 m
70 km/h	110 m
>70 km/h	200 m

... Als Anfahrtsicht wird das Sichtfeld bezeichnet, das für einen 3 m vor dem Rand der bevorrechtigten Fahrbahn wartenden Kraftfahrer nach beiden Seiten einsehbar ist. ... Ein fahrbahnnah geführter bevorrechtigter Geh-/Radweg wird dabei nicht berücksichtigt.

Das Anfahrtsichtfeld ... gilt sowohl für Einmündungen/Kreuzungen ohne Lichtsignalanlage als auch für Einmündungen/Kreuzungen mit Lichtsignalanlage.

Daten der Tabelle für L sind aus RASSt 2006 und RAL 2012 zusammengeführt.

### Vereinfachte Darstellung des freizuhaltenen Anfahrtsichtfeldes

Hier als Beispiel für die Einfahrt in eine Straße mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h mit  $L = 70$  m. Hecken, Zäune u. dgl. im Bereich des Sichtfeldes dürfen bis zu 0,80 m hoch sein. Einzelne stehende Masten und dünne Baumstämme können zulässig sein.

